

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/4 18/13

BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018

BG betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen (Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG)

Referent: VP MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfs und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit der zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegten Gesetzesänderung sollen alle Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten (§ 2 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 Z 1). Dies gilt ua nicht für die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz aufgezählten Rechtsvorschriften (§ 2 Abs 2 Z 1).

1. Allgemeines zum Gesetzesentwurf

Die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, überflüssig gewordene, veraltete Rechtsvorschriften zwecks Bereinigung der Rechtsordnung abzubauen, um dadurch mehr Rechtssicherheit zu schaffen, wird vom ÖRAK grundsätzlich begrüßt.

Gemäß den Materialien soll die Rechtsbereinigung nach dem System der (alles aufhebenden) Generalklausel mit taxativen Ausnahmen (über die in Geltung bleibenden Vorschriften) erfolgen. Auf diese Weise, so der Gesetzgeber, werde



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3 | 1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

das Problem der manchmal schwierigen und zeitaufwändigen Beantwortung der Frage, ob bestimmte Rechtsvorschriften noch in Geltung stehen, umgangen.

Der Gesetzgeber überwälzt damit dieses Problem (nämlich der schwierigen und zeitaufwändigen Beantwortung der Geltung einer Norm) aber nur auf den Rechtsanwender, und löst es nicht. Dass ein Gesetzgeber selbst zugeben muss, dass schon die Klärung, ob eine Rechtsvorschrift in Geltung steht, schwierig und zeitaufwändig sein kann, ist schon für sich genommen bemerkenswert. Dass ein Rechtsbereinigungsgesetz dieses Problem aber nicht angeht, sondern durch Gestaltung einer (alles aufhebenden) Generalklausel mit taxativen Ausnahmen (über die in Geltung bleibenden Vorschriften) auf den Rechtsanwender überwälzt, ist nicht der ideale Weg. Mehr Klarheit hätte es gebracht, die Systematik umzudrehen und die obsoleten Vorschriften ausdrücklich aufzuheben.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Materialien, wonach der Nennung einer Rechtsvorschrift in der Anlage keine Positivwirkung zukomme. Dass eine Rechtsvorschrift dort genannt sei, bedeute somit nicht, dass sie tatsächlich in Geltung stehe und eine bereits außer Kraft getretene Rechtsvorschrift trete durch ihre (irrtümliche) Aufnahme in die Anlage auch nicht wieder in Kraft (42/ME 26. GP 6).

Wenn die Materialien aber ausdrücklich klarstellen, dass die Nennung einer Rechtsvorschrift im Anhang nicht zwingend bedeutet, dass diese auch tatsächlich in Geltung stehe, liegt es weiterhin am Rechtsanwender, trotz dieser Nennung einer Rechtsvorschrift in der Anlage diese Normen einer Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob sie noch in Geltung steht; verlassen kann er sich auf den Anhang nicht. Damit stellt sich die Anlage in dieser Hinsicht nur als deklarative (und nicht als normative) Aufzählung dar.

Dass Fehler bei der Aufnahme von Rechtsvorschriften in den Anhang durchaus vorkommen, zeigt ein Beispiel des 1. Rechtsbereinigungsgesetzes, das zwischenzeitig bekannt wurde: Die Allgemeine Verfügung vom 23.12.1940 betreffend die Führung des Binnenschiffsregisters, DJ S 63/1941 (Nr 8) fand gemäß § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBI 6/1945, keinen Eingang in die vom B-VG beherrschte Rechtsordnung, wurde jedoch infolge eines Redaktionsversehens trotzdem im Anhang zum 1. BRBG genannt. Wenn diese Nennung eine Positivwirkung hätte, wäre die Rechtsvorschrift mit 01.01.2000 wieder in Kraft getreten.

2. Zu Details der Anlage des Gesetzes betreffend anwaltliche Rechtsvorschriften

- 2.1 Bei den nachfolgenden, in der Anlage zur Klassifikationsnummer 27.01 (Rechtspflege-Rechtsanwälte) genannten Rechtsvorschriften ist nach Ansicht des ÖRAK diese Nennung in der Anlage sinnvoll, und betreffend RATG, RAPG, RAO und DSt sogar unumgänglich notwendig:
 - StGB Nr 598/1919 Gesetz vom 19. Dezember 1919 über die Vereinbarkeit des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate

- BGBI Nr 189/1969 Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)
- BGBI Nr 556/1985 Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen werden (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz – RAPG)
- RGBI Nr 96/1868 Rechtsanwaltsordnung (RAO)
- BGBI Nr 474/1990 Bundesgesetz vom 28. Juni 1990 über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – DSt)

2.2 Folgende, in der Anlage genannte Rechtsvorschriften sollten jedoch (ua hinsichtlich eines möglichen fehlenden Anwendungsbereiches oder bereits erfolgtem Außer-Kraft-Treten) nochmals einer Überprüfung unterzogen werden:

- RGBI Nr 59/1904 Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1904, womit den Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsanwärtern und Verteidigern das Tragen eines Amtskleides gestattet wird
Gemäß dieser Verordnung können sich bei denjenigen Anlässen, bei denen die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten nach der Verordnung vom 9. August 1897, RGBI Nr 187 (Punkt 1) zum Tragen eines Amtskleides *verpflichtet* sind, auch die an einer Verhandlung als Parteienvertreter beteiligten Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger eines Amtskleides bedienen. Darüber hinaus findet sich in der Verordnung eine Beschreibung dieses Amtskleides. (Für Richter besteht die Pflicht zum Tragen eines Amtskleides nach § 57 Abs 2 Geo bei allen Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht; zur Ausgestaltung des Amtskleides bzw der Notwendigkeit detaillierter Vorschriften dazu Wolff, AnwBI 2017/130, Anwaltstag 2017 - Eröffnungsrede von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff, 642).
Da die Verordnung nur eine Berechtigung der Rechtsanwälte, sich in gewissen Fällen eines Amtskleids zu bedienen, nicht jedoch eine Verpflichtung hierfür vorsieht, ist die Bedeutung dieser Bestimmung fraglich. Denn Rechtsanwälte haben sich vor Gericht zwar standesgemäß bzw angemessen zu kleiden, das Tragen eines Amtskleides ist ihnen aber dadurch nicht verboten und wäre auch ohne explizite Ermächtigung zulässig. Eine zusätzliche Vorschrift, die das Tragen eines Amtskleides explizit gestattet, scheint daher überflüssig und antiquiert.
- RGBI Nr 225/1910 Verordnung des Justizministers vom 12. Dezember 1910 über die Geschäftsausweise der Rechtsanwaltskammern in Disziplinarsachen
Das Gesetz, auf dem die Verordnung beruht (Gesetz vom 1. April 1872, RGBI 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Advokaten und Advokaturskandidaten), wurde durch das Disziplinarstatut (DSt), BGBI Nr 474/1990 ersetzt (Art V Z 6 DSt: "Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und

Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBI. Nr. 40, nach Maßgabe der Z 2 bis 5 außer Kraft.)".

Ergänzend sei auch darauf verwiesen, dass gemäß § 9 Abs 1 DSt seitens der jeweiligen Rechtsanwaltskammern Geschäftsordnungen für den Disziplinarrat zu erlassen sind. In diesen Geschäftsordnungen finden sich eigenständige Bestimmungen betreffend die Registerführung und die genannte Verordnung vom 12.12.1910 ist auch aus diesem Grunde als überholt anzusehen.

- StGBI Nr 208/1919 Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 4. April 1919 über die Einführung von Legitimationen für Rechtsanwälte (§ 1: "*Rechtsanwälte, die in der Liste einer Rechtsanwaltskammer Deutschösterreichs eingetragen sind, können sich einer schriftlichen Legitimation bedienen.*"

Neben dem Umstand, dass hier auf Deutschösterreich Bezug genommen wird (wozu es allerdings eine Überleitungsbestimmung gibt), ist die Bestimmung auch insofern bereits obsolet, als gemäß § 29 RAO Rechtsanwälten (auf Antrag) eine Ausweiskarte auszustellen ist. Eine darüber hinausgehende Legitimation scheint daher nicht erforderlich.

2.3 Die folgenden, nicht im Anhang genannte Rechtsvorschrift sollte einer Überprüfung unterzogen werden, ob ihr Außer-Kraft-Treten tatsächlich gerechtfertigt erscheint:

- StGBI Nr 103/1945 Gesetz vom 31. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 – RAO 1945).

Dieses Gesetz findet sich im Anhang der Materialien zu jenen Normen, die außer Kraft treten. Im Zuge des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes wurde jedoch klargestellt, dass dieses Gesetz in Geltung bleiben solle. Hierzu ist zu bemerken, dass das Gesetz vom 31. Juli 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 – NO 1945, dessen § 1 Abs 1 fast vollständig mit jenem des Gesetzes über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft übereinstimmt) gemäß der Anlage ausdrücklich in Kraft bleibt (ebenso bereits im 1. Rechtsbereinigungsgesetz; vgl 42/ME 26. GP 8 f).

3. Zur Anlage der Materialien

Auch zu den Gesetzesmaterialien findet sich eine Anlage. In dieser Anlage zu den Erläuterungen werden bestimmte Rechtsvorschriften, die – ihre Geltung vorausgesetzt – mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten – also danach keinesfalls mehr gelten – demonstrativ aufgezählt. Einer erneuten Überprüfung könnten insb folgende Rechtsvorschriften unterzogen werden:

- Zu StGBI Nr 103/1945 Gesetz vom 31. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 – RAO. 1945) siehe bereits Punkt II.

- BGBI. Nr. 524/1987 Bundesgesetz vom 21. Oktober 1987, mit dem eine Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine Rechtsanwaltskammer für Burgenland gebildet sowie die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden

Der ÖRAK weist abschließend darauf hin, dass die gegenständliche Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post übermittelt wurde.

Wien, am 30. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

